

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51769](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51769)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 17. Mai.

1848.

N^o. 40.

Die Verhandlungen der Vierunddreißiger. *)

In Nr. 37 d. Bl. sind wahre Worte gesprochen. Die Vierunddreißiger befinden sich in einer durchaus verschobenen Stellung, welche die Gefahr verwirrender Conflictes und nach Lage der Umstände sonstige große Uebelstände mit sich führt.

Berufen zur Begutachtung des Entwurfs eines Gesetzes über landständische Verfassung, welches sodann nach Landesherrlicher Bestimmung erlassen werden sollte, blieb für die Vierunddreißiger von dem Augenblicke an, wo später der Großherzog den Entschluß erklärte, eine von jeder höheren Einwirkung unabhängige Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer constitutionellen Verfassung einzusetzen und dann diese Constitution mit dem ersten Landtage vereinbaren zu wollen, einzig übrig, die Wahlordnung zur Ständeversammlung zu berathen. Aber statt sich hierauf zu beschränken, folgten die Vierunddreißiger dem Gelüste, sich die Position einer constituirenden Versammlung zu erobern, ohne zu bedenken, daß sie nicht einmal Männer der freien Volkswahl sind, und die unsichere Haltung der Staatsregierung hat sie mindestens eine über die ursprüngliche Absicht der Berufung wesentlich hinausliegende Erweiterung des Kreises der Verhandlungen erreichen lassen.

Hierbei ist manches gute Wort geredet, immer jedoch fast nutzlos, da ohnehin alle Punkte bei der

*) Die Redaction muß bemerken, daß sie mit dem Inhalte dieses Artikels in wesentlichen Punkten nicht einverstanden ist.

bevorstehenden commissarischen Bearbeitung des Verfassungs-Entwurfs nothwendig hätten zur Erörterung kommen müssen, und jegliche Entscheidung über die Constitution der Vereinbarung des Großherzogs mit der Stände-Versammlung vorbehalten bleibt. Sedenfalls kann der von den ausgebehnten Berathungen etwa zu ziehende Gewinn den Nachtheil nicht aufwiegen, daß dadurch der Zusammentritt der Commission, folgerweise die Berufung der constituirenden Stände-Versammlung und die Einführung der constitutionellen Verfassung verzögert wird, während der excentrische Radicalismus einiger Führer der Majorität der Vierunddreißiger der guten Sache, worunter ich den festen Fortschritt auf constitutioneller Bahn verstehe, nothwendig schaden muß.

Mit Erstaunen habe ich es in der Sitzung vom 4. d. M. angehört, wie die Herren sich in Demokratismen bis zu der unwidersprochenen Aeußerung hin überboten, die Regentwürde sei nichts weiter als ein Staatsamt, der Landesherr nur ein Mann im Staate und sein Verhältniß zum Lande von diesem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen; wie man es für völlig überflüssig erklärte, bei der allerdings leider ganz zurückgebliebenen Entwicklung unserer Verfassung auf die Vorgänge anderer Deutschen Staaten Rücksicht zu nehmen, und nichts weiter nöthig hielt, als im stürmischen Anlauf das Versäumte einzuholen und aus dem Letzten der Erste zu werden; wie endlich die Versammlung, mit Berufung auf die doch nach ihrer Entstehungsgeschichte von den hiesigen



Verhältnissen durchaus verschiedene Norwegische Constitution, das Princip der Volkssouverainetät zu dem Beschlusse ausbeutete, daß die in Norwegen bei dreigliedriger Theilung der gesetzgebenden Gewalt geltende, bisher nirgends nachahmungswürdig gefundene Bestimmung, wonach der König bei seinen Gesetzesvorschlägen an die Zustimmung der dortigen beiden repräsentativen Körperschaften gebunden ist, von diesen vorgelegte Gesetzentwürfe dagegen, nach dreimaliger Wiederholung des Vorschlags auch ohne königliche Zustimmung Gesetzeskraft erhalten können, in eine auf das Einkammersystem gebaute Constitution für das hiesige Land zu übernehmen sei.

In diesen Grundsätzen liegt die republikanische Verfassung. Die Redner haben zwar behauptet, sie wären wenigstens zur Zeit noch für die constitutionelle Monarchie. Allein dadurch wird an der Sache selbst nichts geändert, und wer die Republik will, sollte auch das Wort nicht scheuen. Weder der Titel noch die Erblichkeit machen die Monarchie. Der Präsident der Republik hieß in Venedig Doge, in Polen König, und Deutschland war viele Jahrhunderte ein Wahlreich.

In meiner Brust lebt die Gewisheit, daß unser Land die also zu Tage gekommenen republikanischen Richtungen der redenden und stummen Mitglieder der Vierunddreißiger-Majorität nicht theilt, vielmehr durchaus monarchisch gesinnt ist, sich mit seinem angestammten Fürstenhause durch innige Bande verwachsen fühlt, und wohl den möglichst schnellen Uebergang zu einer liberalen constitutionellen Verfassung, nicht aber einen unheilvollen verderbenschwangeren gewaltsamen Umsturz aller Verhältnisse, und eben so wenig dem gerechten, guten, milden Großherzoge durch Herabsetzung und Untergrabung seines Ansehens sein Alter verkümmert und die großen Opfer ershwert wissen will, welche er im ganzen von der Zeit verlangten Umfange dem allgemeinen Wohle zu bringen sich schon entschlossen und bereit erklärt hat. Mit dieser Ueberzeugung scheint mir der baldigste Abschluß von Verhandlungen höchst wünschenswerth, welche, da sie gar keine positive Geltung haben, nur die Aufgabe der Commission immer mehr verwickeln, die Zusammenberufung der Stände-Versammlung aufhalten, Reactionen hervorrufen und so

auf vielfache Weise die Vereinbarung über das Verfassungswerk erschweren.

Die Anfeindungen der 34 Abgeordneten.

Dieselbe Partei, welche mit solchem Eifer über die letzten, freilich auch von uns nicht ganz gebilligten Schritte der Severaner herfiel, welche dann mit aller Krastanstrengung die Nichterwählung Möllings durchzusetzen suchte, endlich bei v. Buttels Abgange dem oldenburgischen Stadtrathe dringend empfahl, doch ja einen Mann zu wählen, welcher „nicht zu weit gehe“, dieselbe Partei sucht jetzt bei uns die 34 Abgeordneten und ihre Bestrebungen auf alle mögliche Weise zu verkleinern. Gleich im Anfange stießen die 34 bei dieser Partei dadurch in Ungnade, daß sie sich nicht wie einen Ausschuß von der Regierungs-Commission vernehmen lassen, sondern selbstständig auftreten wollten.

Man hatte schon ganz wieder vergessen, daß die 34 nicht aus eigenem Antriebe des Fürsten, sondern auf Andringen des Landes, vom Lande gewählt waren, um Namens desselben der Regierung zu rathen, daß sie also nicht, wie jene Partei meint, nur in einem Verhältnisse zum Fürsten, sondern daß sie wesentlich auch in einem Verhältnisse zum Lande stehen. Sie sind das Organ desselben, bestimmt, die Wünsche und Forderungen des Landes frei und selbstständig zusammen zu stellen, und diese ihre Stellung haben sie richtig erkannt, und den Umständen nach gut durchgeführt und behauptet.

Dieselbe Partei spricht auch gern von „den anarchischen Gelüsten der 34“, von „den kleinen Tyrannen“ von „maßlosen Uebertreibungen“ u. s. w., und beruft sich dabei namentlich auf die Abstimmung über das nur ausschiebende Veto. Dabei führt man denn in der Regel im Munde, es werde von selbst (überhaupt jetzt beliebte Worte) nie geschehen, daß die Regierung sich wiederholt angenommenen Gesetzen ferner widersetze. Ich weiß nicht, ob man Dies selbst glaubt, oder es uns gutmüthige Oldenburger glauben machen will; jedenfalls übersieht man dabei aber, daß man damit eigentlich das nur ausschiebende Veto rechtfertigt. Die Gesetze sind nämlich bestimmt, das Leben in seiner wesentlichen notwendigen Gestalt zu

erfassen, und ihm Ausdruck zu geben. Wenn also das Wesen der constitutionellen Monarchie es mit sich bringt, daß die Staatsregierung wiederholt von den Ständen angenommene Gesetze genehmigen wird und genehmigen muß, so scheint es ganz recht, daß man Dies (also das Suspensiv-Veto) auch im Gesetze über die constitutionelle Monarchie festsetzt.

Es liegt uns hier nicht daran, den Ansichten jener Partei weiter entgegen zu treten, wir wollen aber

nicht unterlassen, den mit unseren stadt-öldenburgischen Verhältnissen Unbekannten die Versicherung zu geben, daß es eben nur eine Partei ist, welche hier jene Ansicht vertritt, und daß durchweg hier das Streben und Benehmen der 34, welchem wir mit großem Interesse folgen, Anerkennung findet, wenn auch, wie natürlich, dieser Anfang unseres öffentlichen Lebens noch manches zu wünschen übrig läßt.

Kleine Chronik.

Der Ankläger in Nr. 34 noch einmal. —

1. Bei meiner Anklage in Nr. 34 d. Bl. würde ich mich genannt haben, wenn ich geglaubt hätte, dadurch meinen Behauptungen größeres Gewicht geben zu können. Das lag mir ebensovorn, als die Absicht eine Partei zu bilden, die sich um meine Person schaaren sollte. Auch einem genannten Gegner, nicht aber einem anonymen Zeitungsartikel, gegenüber, werde ich mich stets nennen.

2. Bei der Anfuhr der „gerühmten politischen Bildung“ lagen mir Stellen aus Hinrichs Broschüre „der Öldenburgische Verfassungstreit“ S. V. und 110 im Sinn.

3. Unmorallisch nenne ich fortwährend ein Verfahren, welches mit Absicht aus vorliegenden Thatsachen, mögen diese für sich auch so klar sprechen, wie ich dies selbst nachgewiesen zu haben glaube, falsche Schlüsse zieht. Waren und sind meine Gegner trotz dieser Klarheit im Irrthum, so trifft sie mein Vorwurf nicht. Die Entscheidung, wer von uns die Thatsachen richtig aufgefaßt hat, wird das Publikum fällen.

4. Der die Sache selbst treffende Schluß der Abweisung u. im Extrablatt zu Nr. 36 d. Bl. ist mir unverständlich. Männer, deren Urtheil ich seit langer Zeit bewährt gefunden habe, meinen, derselbe sei auch gar nicht zu verstehen. Dabei habe ich mich beruhigt und meine Freude daran gehabt, daß der Fünfzigerausschuß mit sehr richtigem Takte die Beschwerde, die auch am Schluß der Erklärung des Redacteurs d. Bl. in Nr. 36 eine treffende Würdigung gefunden hat, so gut wie ad acta legte.

Eine Verfassung die den Leidenschaften keinen Spielraum gibt, taugt nur für Schafmenschen. Wohl erfordert es mehr Klugheit und Macht, die Ordnung unter tausend Löwen zu erhalten, aber es ist eines muthigen Mannes würdiger, diese zu regieren, ja ihr oberster Futternecht zu sein, als ein oberster Schäfer und eine Herde frommen Viehes vor sich her zu treiben. Da hebt der Geist sich nicht aus seinem gewöhnlichen Standort, die Seele umfaßt keine große Sphären und der Mensch bleibt das ordinäre Vieh, welches wir täglich sehen.
(Zust. Möser.)

Von den politischen Rechten. (Schmittsenners zwölf Bücher vom Staat, Bd. 3. Seite 816.) Der äußerlichen Rechtsordnung des Staats geht die sittliche Lebensordnung der menschlichen Gesellschaft in ihren einfacheren Formationen voran und dient derselben, später mit ihr sich entwickelnd, immer zur Grundlage und Ergänzung. In dieser ethischen Ordnung hat der Mensch gewisse, durch die Ideen der Gesellschaft und ihrer Gliederungen gesetzte (sittliche) Rechte und Pflichten, die theils allgemein sind, d. h. die aus der Idee der Menschheit folgen — Menschenrechte —, theils besondere, die sich aus einem untergeordneten ethisch organischen Verein, wie aus der Familie, der Gemeinde u. s. w. ergeben und ebenso theils angeborene (Arrechte), die er schon sofort dadurch besitzt, daß er als Mitglied eines solchen Vereins, der Menschheit, einer Familie u. s. w. geboren wird, — theils erworbene, indem er sie erst durch eine weiter eintretende Thatsache z. B. durch einen Vertrag erhält. Mit der natürlichen Freiheit, der Fähigkeit sich zu entscheiden und zu handeln, welche als Willensfreiheit eine unbedingte, als Handelsfreiheit nur durch das Maß der körperlichen und geistigen Kraft beschränkt ist, sind die sittlichen Rechte nicht zu verwechseln; denn selbst wo jene den Inhalt eines sittlichen Rechts ausmacht, steht sie unter der Form des sittlichen Gesetzes, wodurch sie erst zum Rechte wird. Nur insoweit die natürliche Freiheit durch das sittliche Gesetz zugelassen wird, ist sie eine sittliche Freiheit. Der Mensch hat die natürliche Freiheit, Böses und Gutes zu thun; seiner sittlichen Freiheit nach ist er auf die Uebung des letzteren und solcher Handlungen, die zu dem sittlichen Gesetz in gar keiner Beziehung stehen, beschränkt.

Indem der Mensch Mitglied des Staates, als eines ethischen Institutes mit eigenthümlicher Idee wird, treten für ihn neue Bestimmungen ein. Einmal werden durch die Idee dieses Institutes ihm besondere Rechte gegeben und Pflichten auferlegt — politische oder Staatsbürgerrechte und Pflichten. Sodann werden seine natürliche Freiheit und sein sittliches Recht in der äußeren Ordnung des Staats in genauerer Bestimmung durch die Gesetzgebung unter den Schutz der richterlichen Gewalt gestellt, womit sie den Charakter des äußeren (juristischen) Rechtes annehmen.

Wenn nun auch die Subjection in dem Staate keine unbeschränkte, die ethische Gewalt des Regenten nur so weit geht, als die Idee des Staates zur Wirklichkeit gebracht werden soll, über diese Grenze hinaus aber kein sittliches Recht, sondern nur eine faktische Gewalt reicht, so sind doch ebenso die allgemeinen Menschenrechte wie die Staatsbürgerrechte der Regierung gegenüber bloß ethische, ohne eine Garantie der äußeren Geltung. Diese erlangen sie erst, indem sie durch eine Regel des äußeren (positiven) Rechts, sei diese nur ein Herkommen oder ein geschriebenes Gesetz, festgestellt und damit förmlich anerkannt werden. Die auf diese Weise durch ein Grundgesetz des Staates oder durch die Verfassung bestimmte Sphäre der natürlichen oder sittlichen Freiheit heißt ein verfassungsmäßiges politisches Recht und der Inbegriff der politischen Rechte, welche dem Volke und seinen Gliedern der Regierungsgewalt gegenüber zufließen, ist das System der Volksfreiheit. Das gesammte äußere Recht des Einzelnen als die in dem Organismus des Staates geltende und geschützte Sphäre seines Daseins umfaßt also theils politische, theils juristische Rechte im engeren Sinn. Erstere unterscheiden sich von letzteren dadurch, daß sie in dem Verhältniß der Subjection, welche durch sie beschränkt wird, bestehen, daß sie ferner nicht ein Recht der Klage, sondern nur ein solches der Beschwerde einschließen und daß folglich das schützende Organ nicht die Justiz, sondern das Institut der Volksvertretung, die Landstände u. s. w. ist.

Von der Staatsform an, in welcher, wie in der antiken Republik, das Volk die höchste Gewalt inne hat und nur einzelne Momente derselben delegirt, bis dahin, wo alle öffentlichen Functionen in der Regierungsgewalt eines Fürsten ausgehen, das Volk also in politischer Passivität gehalten wird, sind die mannichfaltigsten Configurationen in dem System des Staates möglich. Es ist nicht Sache des allgemeinen Staatsrechts, sondern der Politik zu bestimmen, welches Maß der politischen Freiheit, die wie das Feuer in gehörigen Schranken wohlthätig wärmt, im Uebermaß aber seine Grundlage frisst und sich selbst vernichtet, einem Volke unter gegebenen Verhältnissen angemessen und zuträglich ist. Nur so viel folgt aus der Idee des Staates, daß ein bestimmtes System der politischen Freiheit der Regierung gegenüber bestehen muß. Der Staat ist ein Institut zur sittlichen Veredlung des Volkes, welche ohne Entwicklung der Kraft und Vertrauen auf den Bestand des Rechts nicht möglich ist. Ebenso zeigt die Geschichte des Staatsrechts, daß bei allen den Völkern, aus deren Rechtssystemen Grundzüge für unsere Zeit abgeleitet werden können, eine feste Struktur der Gesellschaft bestand, als das Königthum eingeführt ward. Die Freiheit des Volkes ist so alt als die königliche Gewalt; beide beruhen auf einer von menschlicher Willkür unabhängigen heiligen Grundlage.

Der Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes. — Die gewaltige, allgemein deutsche Frage, auf welchem Wege die Einheit unseres großen Vaterlandes, dieses Ziel aller Bestrebungen, erreicht werden soll und den Umständen nach erreicht werden kann, ist bisher bei uns durch die uns zwar näher liegenden aber eigentlich doch weit weniger wichtigen Sonderinteressen fast ganz in den Hintergrund gedrängt. Jetzt aber, nachdem die Beratungen der 34 beendigt sind und der Zusammentritt des ersten deutschen Volkstages so nahe bevorsteht, scheint es dringend nöthig, daß auch uns jene große deutsche Frage nahe gebracht wird, damit sich die Ansichten über diese Frage fester ausprägen und klären, damit die Frankfurter Verhandlungen auch hier einen frischen lebendigen Wiederhall finden und damit unfre Vertreter erfahren, welche Stimmung in dieser deutschen Lebensfrage unter den Oldenburgern herrscht.

Es wird zuerst am heutigen Tage der Entwurf des Reichsgrundgesetzes, wie er von den 17 Weimännern des Bundestags ausgegangen ist, in einer öffentlichen Volksversammlung besprochen werden.

Soweit wir die herrschenden Ansichten kennen gelernt haben, dürfte die erbliche Kaiserwürde, weil man sie für nicht ausführbar hielt, auch hier, wie an anderen Orten, entschiedenen Widerspruch finden.

Allein auch das vorgeschlagene Zweikammersystem wird viele Gegner finden. Und auch wir sind der Ansicht, daß die einheitliche deutsche Macht nur in einer Versammlung ruhen kann. Diese Versammlung muß aber, da das monarchische Princip in allen einzelnen deutschen Staaten gesetzt hat, sowohl von den Fürsten, wie von den Völkern besetzt werden, so daß erstere vielleicht eben soviel Abgeordnete senden, als die letzteren. Wir befürchten auch nicht, daß in einer solcher Versammlung der Einfluß der Regierungen zu groß sein werden, indem

1. auch die Regierungsabgeordneten nicht an Instructionen gebunden sein dürfen.
2. Die Minister natürlich ihre Zustimmung zu der Wahl der Regierungsabgeordneten geben müssen, dieselben aber durch Zulassung ungeeigneter Wahlen ihre ganze Popularität aufs Spiel setzen würden.
3. Die Regierungsabgeordneten, indem sie mit den Volksabgeordneten in einer Versammlung vereinigt sind, stets unter dem lebendigen Einfluß der Volkspartei stehen, sich deshalb schwerer absondern, und in einseitigen Parteiansichten verknöchern können.

Wir schließen die kurzen Bemerkungen mit der Aufforderung an die Presse, den angeregten Gegenstand zum Gegenstande weiterer Besprechungen zu machen.



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 20. Mai.

1848.

N^o 41.

Die Sitzungen unserer beratenden Männer

sind geschlossen. Der Schluß ist, wir können es nicht leugnen, mit einiger Ungeduld erwartet worden. Die Beratungen ermangelten schon an sich des rechten Interesses, weil sie nicht beschließende Kraft hatten; dann aber drehten sie sich meist um Prinzipien, welche in der Regel als Prinzipien von der Commission nicht beanstandet wurden, wie denn überhaupt über die Prinzipien im Volksbewußtsein entschieden ist. Die eigentlich politische Arbeit beginnt mit der Einführung der Prinzipien in den wirklichen Staat. Dazu liefern nun die Protocolle der Beratungen manchen Stoff, wenn auch die einer Verwirklichung der Prinzipien entgegenstehenden Schwierigkeiten mehr berührt, als gelöst sind. Die Hauptbedeutung der Versammlung scheint uns darin zu liegen, daß mit dem Verfassungswerke endlich ein Anfang gemacht ist und daß die nächste constituirende Versammlung einen festen, von der Regierung anerkannten Grund und Boden erhält, auf dem sie ihr schwieriges Werk — denn das wird es sein — aufrichten kann. Sichtlich politische Partekämpfe werden, wenn wir aus den Beratungen der erfahrenen Männer mit der Regierungs-Commission ein Vorurtheil ziehen dürfen, keinen großen Raum einnehmen. Die Kammer wird sich hauptsächlich mit practischen Fragen zu beschäftigen haben. Das Prinzip findet in allen practischen Fragen seine Grenze an der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit; diese Grenze zu erkennen und zu

berücksichtigen, wird besonders die Aufgabe der constituirenden Versammlung sein. Wie schwer diese sei, haben schon die Vorberatungen erwiesen. Wo die Verhältnisse unnatürlich und verdreht sind, wie z. B. die der Stellung der Fürstenthümer zum Herzogthum, da hilft kein Schnitt mit dem Messer des Prinzips. Geduldige und umsichtige Erwägung der Verhältnisse kann hier allein einen Ausweg zeigen. Mehneliche Verwickelungen werden sich aber in allen Fragen zeigen. Wir wählen hier zur näheren Betrachtung zunächst die des Suspensivveto aus, die uns in der sechsten Sitzung der beratenden Männer nicht erledigt zu sein scheint.

Was zunächst das Prinzip bei dieser Frage betrifft, so ist von der einen Seite behauptet, es vertrage sich nicht mit der constitutionellen Monarchie, es sei eine republikanische Institution; von der andern, es sei keineswegs mit der constit. Monarchie unvereinbar. Von diesem Gesichtspunkte aus wird sich die Frage sehr schwer erledigen lassen. Die Begriffe von Republik und von constitutioneller Monarchie sind so unbestimmt, daß sie einer unendlichen Streckung und Einengung fähig sind. Republiken hießen und heißen Athen, Sparta, Rom, Venedig, die Hansestädte, die Schweizercantone, Nordamerika. Hier finden sich Abstufungen von der Souverainität der beschließenden Volksgemeinde bis zum Drucke der starren Oligarchie, ja bis zur despotischen Dictatur. Constitutionelle Monarchien aber erscheinen nicht weniger mannichfaltig, faßt man die ganze Reihe derselben

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Ddend. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

